

5. a) Für die Begrenzung der Steuerermäßigungen auf den Handwerksteuer-Grundbetrag sind die Bestimmungen des § 4 der 4. HdwStDB vom 26. Februar 1952 (GBl. 5. 195) entsprechend zu beachten.
- b) Für die Begrenzung der Herabsetzungen des SV-Pflichtbeitrages sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 der 6. HdwFGDB vom 7. März 1955 (GBl. I S. 209) entsprechend zu beachten.
6. Die Bestimmungen des § 4 der 8. HdwStDB über die Ermäßigung des Handwerksteuer-Grundbetrages auf 60 DM für alte Handwerksalleinmeister und -alleinmeisterinnen werden durch die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 nicht berührt.
7. Die Bestimmungen des § 1 der 4. HdwStDB sind ab 1. Januar 1955 nicht mehr anzuwenden.

IX. Zu § 6 der 8. HdwStDB und zur 5. HdwStDB vom 9. Mai 1952 (GBl. S. 375)

Die Vermögensteuer, die auf das Betriebsvermögen (außer Betriebsgrundstücke) entfällt, welches dem Handel des Handwerkers (branchenfremder und branchenüblicher Handel — siehe Anweisung Nr. 137/54 Abschnitt I Buchst. a) dient, ist mit der Handelsteuer des Handwerks abgegolten.

X. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Abschnitte II, IV und VIII Ziff. 4 ab 1. Januar 1955 in Kraft. Die Abschnitte II und VIII Ziff. 4 gelten bereits ab 1. Januar 1954.

Der Abschnitt IV gilt nur für die Veranlagung 1954.

Berlin, den 7. März 1955 (Anordnung 8/55)

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anweisung
zum Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten
volkseigenen Betriebe — Industrie —.**

Vom 10. März 1955

Zur weiteren Straffung des Kontenrahmens 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie — und in Auswirkung neuer Finanzierungsbestimmungen ist der Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie — in der Fassung vom 15. November 1954 (ZB1. S. 563) wie folgt zu ändern:

Kontenklasse 2 — In Verrechnung befindliche Umlaufmittel

1. In der Kontengruppe 24 — Andere Sonderbankkonten — ist die Bezeichnung des Kontos 240 zu ändern:

- 240 — Sonderbankkonto Investitionen
Das Konto ist zu unterteilen in
- 2400 — Sonderbankkonto Investitionen (Betriebseigene Akkumulation)
- 2401 — Sonderbankkonto Investitionen (Erteilte Limite der DIB)

2. Die Kontengruppe 26 — Andere Forderungen erhält folgende neue Gliederung:

- 260 — Forderungen an den Staatshaushalt
- 261 — Forderungen an die Verwaltung auf Zuführung aus Umverteilungsmitteln
- 262 — Forderungen an die Verwaltung aus überzahlten Abschreibungen
- 263 — Forderungen an die DIB für Investitionen und Generalreparaturen
- 268 — Forderungen aus Kauttionen für Frachtenstundung und Fernsprechgebühren
- 269 — Sonstige Forderungen

3. Die Unterkonten des Kontos 288 — Abrechnung der Hochwasserschäden — sind zu streichen.

Kontenklasse 6 — Abrechnung des Absatzplanes und des Eigenverbrauchs

1. Die Kontengruppen

- 60 — Abrechnung des Absatzplanes für Hauptleistungen
- 61 — Abrechnung des Absatzplanes für Hilfsleistungen
- 62 — Abrechnung des Absatzplanes für Nebenleistungen sind zu streichen.

2. Dafür ist neu einzurichten:

- 60 — Abrechnung des Absatzplanes für Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 600 — Erlös aus dem Absatz der Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 601 — Erlöskorrektur durch gesetzliche Preisänderungen bei Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 602 — Mehrgewinne beim Absatz von Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen auf Grund der PAO 341
- 603 — Erlösschmälerungen bei Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 605 — Planselbstkosten der abgesetzten Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 608 — Produktionsabgabe bzw. Umsatzsteuer, Beförderungsteuer, Verbrauchsteuer und Haushaltsaufschläge für Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen
- 6080 — Produktionsabgabe
- > 6081 — Umsatzsteuer und Beförderungsteuer
- 6082 — Verbrauchsteuern und Haushaltsaufschläge
- 609 — Ergebnis aus dem Absatz der Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen

Kontenklasse 8 — Ermittlung des Betriebsergebnisses

In der Kontengruppe 89 — Zusammenfassung der Ergebnisse — ist das Konto

9802 — Ergebnis der Industrieläden neu einzurichten.